

---

# VOLLZUGSVERORDNUNG ÜBER DAS PARKIEREN VON MOTORFAHRZEUGEN UND FAHRZEUGANHÄNGERN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

---

## **Tarife zum Parkierungsreglement**

Gemeinde Niederlenz

gültig ab 1. Juli 2023



## VOLLZUGSVERORDNUNG ÜBER DAS PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND (TARIFE ZUM PARKIERUNGSREGLEMENT)

---

### GEBÜHRENTARIF PARKRAUMZONE

In der Parkraumzone, auf Strassen und Plätzen ohne Parkuhren gilt eine gebührenfreie Zeit von 4 Stunden. Die Ankunftszeit ist mit einer Parkscheibe anzuzeigen. Darüber hinaus kann zeitlich unbeschränkt parkiert werden, wenn eine entsprechende Parkbewilligung ausgestellt wurde.

Gemäss Parkierungsreglement § 14 und § 15 sind die minimalen Gebühren vorgegeben und werden in dieser Vollzugsverordnung festgelegt.

#### Personenwagen und Kastenwagen, jeweils ohne Alkove (Dachaufbau)

- Tagesbewilligungen CHF 5
- Wochenbewilligungen CHF 20
- Monatsbewilligungen CHF 50
- Jahresbewilligungen CHF 500

#### Motorräder

- Tagesbewilligungen CHF 2
- Wochenbewilligungen CHF 8
- Monatsbewilligungen CHF 20
- Jahresbewilligungen CHF 200

#### Ausnahmebewilligungen, maximal drei Tage für schwere Motorwagen, Reisebusse, Campingmobile, Personenwagenanhänger

- Tagesbewilligungen (max. 3 Tage) CHF 10

### GEBÜHRENTARIF FÜR PARKUHREN

Gemäss Parkierungsreglement § 14 und § 15 sind die Gebühren pro Stunde in einem Rahmen vorgegeben und werden in dieser Vollzugsverordnung festgelegt. Die öffentlichen Parkplätze mit Bewirtschaftung durch Parkuhren unterstehen einer ununterbrochenen Gebührenpflicht während 7 Tagen /24 Stunden.

Es gelten die an der Parkuhr angegebenen Tarife (Zeit und Gebühren). Gebühr nach Ablauf der gebührenfreien Zeit: CHF 1 pro Stunde.

Parkplatz (siehe Parkierungsreglement Anhang I)	gebührenfreie Zeit	max. Parkzeit*
Mühlestrasse	90 min.	4h
Dorfplatz	90 min.	4h
Rössligasse	60 min.	4h
Rothbleicherain	60 min.	4h
Altfeld Sportplatz	ohne Parkuhr	6h
Parkplatz Herrengasse (Hundehütte)	ohne Parkuhr	6h

\*inkl. gebührenfreie Zeit

## VERSCHIEDENES

Für spezielle Bewilligungen legt der Gemeinderat die Gebühren separat fest.

Fahrzeuge im Dienste des Werk-/Hausdienstes oder im Auftrag der regionalen Feuerwehren können durch begründeten Antrag an den Gemeinderat von den Gebühren ganz oder teilweise befreit werden.

Für die Benützung des öffentlichen Grundes infolge Baustellen werden die Gebühren gemäss dem aktuellen Gebührenreglement «Bausachen» erhoben.

## GEMEINDERAT NIEDERLENZ

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber



Rita Eigensatz



Roland Suter